

Entgeltordnung

§ 1

Mietpreise

Bürgerzentrum Pfaffenhau Ost

Räumlichkeiten	Nutzung bis zu 4 Stunden im Zeitraum 11 – 18 Uhr Samstag oder Sonntag	Nutzung von mehr als 4 Stunden (nur Samstag bis 1 Uhr nachts des Folgetags oder Sonntag bis 21 Uhr)
Großer Saal + Küche	80 Euro	200 Euro
Kleiner Saal + Küche	40 Euro	100 Euro
Großer Saal + kleiner Saal + Küche	100 Euro	260 Euro

§ 2

Sondertarife

Mit den Trägern der außerschulischen Bildungsarbeit und religiösen Gemeinschaften werden unabhängig von der Entgeltordnung individuelle Verträge geschlossen.

Sondervereinbarungen aufgrund regelmäßiger Nutzung von Gruppen und Vereinen sind möglich.

Bei Veranstaltungen mit Gewinnerzielung erhöht sich das Entgelt nach § 1 um das Doppelte.

§ 3

Nebenkosten

Die Bestuhlung erfolgt durch den/die Veranstalter/-in selbst.

Sind die Anwesenheit und die Arbeitskraft der Hausverwaltung durch zusätzlichen Reinigungsaufwand oder andere zusätzliche Dienstleistungen erforderlich, wird die angefangene Stunde mit einem Satz von 50,00 Euro berechnet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung und wird innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

§ 5

Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Veranstalter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Kaution

Die Kaution für die Benutzung der Räume wird von der Stadt Blaustein festgelegt und beträgt 100 Euro.

§ 7

Preise bei Ausfall der Veranstaltung

Wenn vom Veranstalter eine ihm verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird, wird die Miete in Höhe des halben Betrages erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat oder die Absage mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn schriftlich beim Hausmanagement oder der Stadt Blaustein eingegangen ist oder der Raum noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Entgelten nach § 1 bis 3 dieser Entgeltordnung ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe (Regelsteuersatz - § 12 Abs. 1 UStG: derzeit 19 %) zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 01.01.2016 mit nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Blaustein, den 06.12.2022

Thomas Kayser
Bürgermeister